



A. PRÄAMBEL
 Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für den Landkreis Dortmund (LDO) wird in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1994 (DZ 676) S. 580, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2012 (DZ 107) S. 190, § 9 und 12 des Bauplanungsrechts (Baupl) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2008 (DZ 1, S. 2918, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (DZ 1, S. 1945), der Verordnung über die lokale Nutzung der Grundstücke (Planungszonierung - Baupl) in der Fassung vom 22. Januar 1999 (DZ 1, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2011 (DZ 1, S. 1945) und § 88 der Bauordnung für den Landkreis Dortmund (Baudo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2008 (DZ 676) S. 270, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. März 2012 (DZ 676) S. 142) und der Verordnung über die Ausweisung der Bauebenen und die Darstellung der Planbereiche (Planbereichsausweisung - PlanB) vom 14. Dezember 1989 (DZ 1, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2012 (DZ 1, S. 1945), für die Flur der Gemarkung Herscheid in unten stichwortartig die planungs- und baurechtlichen Festsetzungen der Bebauungsplanung gem. § 10 Baupl in Beratung beschlossen.

- B. FESTSETZUNGEN** gem. § 9 Abs. 1 und 7 Baupl
- GE Grundgebiet gem. § 9 Baupl
 - II Zahl der zulässigen Nutzungskategorie
 - 0,8 Grundflächenzahl (GFZ) gem. § 10 Baupl
 - 1,6 Immissionshöchstgrenze (IHZ) gem. § 14 Baupl
 - mit 14 m über dem Gelände
 - Maximaler
 - Regenrinne gem. § 21.15 Baupl
 - Städtebauvorgabe
 - Verkehrliche Inanspruchnahme Zusatzentwicklung
 - F+R Fuß- und Radweg
 - offentliche Grundfläche gem. § 9 (1) Nr. 10 Baupl
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 Baupl
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 21 a Baupl
 - Umgrenzung von Flächen für Kleingärten, Stellflächen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 Baupl
 - St Gebäude
 - Umfang des öffentlichen Stellplatzbereichs der Bebauungsplanung gem. § 9 (1) Baupl

C. Textliche Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Entwicklung von Bäumen, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baupl

1. Umgestaltung des Freizeitanlagenbereichs

Die Stellflächen der Stellplatzanlage sind zur Vergrößerung des Stellplatzbereichs mit verschiedenen geeigneten Materialien (z.B. Pflastersteine, Kies, Geröll, Holzspäne) zu gestalten.

2. Lichtschutz

Die im dem Planzeichen „...“ umgrenzte Lichtschutzfläche ist dauerhaft zu erhalten. Der Vorbau und alle weiteren, stützungsrelevanten Gebilde gem. der Anbauvorschriften der Landesbauordnung sind so zu planen.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 a Baupl

Die mit dem Planzeichen „...“ umgrenzten Flächen sind mit standortgerechten Gehäusen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Es sind in einem Pflanzenquadrat 1,00 m x 1,00 m zu pflanzen:

Dasylirion	Kornelkirsche
Deutscher Eibisch	Hornveilchen
Deutscher Klee	Heide
Europäischer Schmalwürger	Phlox subulata
Luzerne	Deutsche Hornblume
Milchweide	Fuchsschwanz
Waldmeister	Deutscher Schmalwürger

D. Hinweise

Bauebenenfestlegung

Die Bauebenenfestlegung können Bauebenenänderungen (außer- und/oder neuangeordnete Bauebenen) 6. Bauebene aller Bauebenen. Grundstücke aller Bauebenen und die Bauebenen in der nächsten Bauebenenfestlegung (außer- und/oder neuangeordnete Bauebenen) sind festzustellen. Die Bauebenenfestlegung der Bauebenen sind in der Bauebenenfestlegung festzustellen. Die Bauebenenfestlegung der Bauebenen sind in der Bauebenenfestlegung festzustellen.

Stauwallbildung

Hinter der Bauwand (Stauwall) sind Fuß- und Radweg zu errichten. Die Bauwand ist so zu gestalten, dass sie den Stauwall zu bilden.

E. Inkrustieren

Diese Bauebene wird mit der Bauebenenfestlegung von Ort und Zeit der öffentlichen Nutzung festgeschrieben.

F. Verfahrensmerkmale

Verfahren	Bebauungsplanung	Bestand
Die Bebauungsplanung wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.	Die Bebauungsplanung wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.	Die Bebauungsplanung wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.


Gemeinde Herscheid
3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Muggenbruch-Höh" Teilbereich B